

Stellungnahme

Zum Konzept der Bundesministerien für Wirtschaft & Klimaschutz sowie für Wohnen, Stadtentwicklung & Bauwesen für eine Pflicht zum Einsatz von 65% Erneuerbarer Wärme

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. Grundsätzliches zur Nutzung von Biomasse zur Gebäudebeheizung.....	5
1.1. Zum Preisverhältnis von Biomasse und anderen Heizungstechnologien	5
1.2. Zum Mengenpotenzial von fester Biomasse.....	6
1.3. Zum Mengenpotenzial von Biomethan	6
1.4. Vorschlag für Nachhaltigkeitskriterien beim Einsatz von Biomasse.....	8
2. Zur Abstufung der Erfüllungsoptionen.....	8
3. Weitere Anmerkungen.....	10
3.1. Zum Verbot der Weitergabe der Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe	10
3.2. Zum Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllungsoption	10

Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht der Bioenergieverbände ist das vorliegende Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für eine Pflicht zum Einsatz von 65% erneuerbarer Wärme unzureichend, um die angestrebte Wärmewende im Gebäudebereich schnell und effizient zu vollziehen. Das vorliegende Konzeptpapier

- enthält falsche Annahmen über die Kosten und Verfügbarkeit biogener Brennstoffe,
- behindert eine schnelle Wärmewende durch kosten- und zeitintensive Regelungen und
- missachtet die Vorteile von Bioenergie als Wärmequelle und behandelt sie unbegründet als erneuerbare Energie zweiter Klasse.

Das vorliegende Konzeptpapier droht eine vergebene Chance für die erneuerbare Wärmewende zu werden. Die ambitionierten klimapolitischen Ziele der Bundesregierung können nur dann erreicht werden, wenn alle erneuerbaren Wärmetechnologien gleichrangig berücksichtigt werden. **Die Bioenergieverbände lehnen das zweistufige Konzept der Erfüllungsoptionen entschieden ab.** Für die Senkung von Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor ist es entscheidend, Eigentümern eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren. Aus Systemsicht ist ein breiter Technologiemarkt einer Fokussierung auf Elektrifizierung und Wärmenetze vorzuziehen, da eine weitgehende Elektrifizierung bestehende Engpässe im Stromnetz besonders in den Wintermonaten verschärfen und überlasten würde. Zudem würde eine Abstufung der Erfüllungsoptionen zu Zusatzkosten für die öffentliche Hand und/oder Hauseigentümer führen und die Wärmewende verzögern und verteuern. Hinzu kommen Engpässe in der Verfügbarkeit von Fachkräften und Material, die zu einer vermeidbaren Verzögerung der Defossilisierung des Wärmesektors führen.

Der wichtigste Änderungsbedarf ist deshalb:

- Die Gleichbehandlung aller Erfüllungsmöglichkeiten für eine schnelle und unbürokratische Umsetzung der erneuerbaren Wärmewende.
- Die Nachhaltigkeitskriterien für feste, flüssige und gasförmige Biomasse müssen den bereits bestehenden Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbaren Energien Richtlinie der EU (EU 2018/2001 – RED II) entsprechen.
- Der Verzicht auf die redundante Mieterschutzvorschrift, da Mieter bereits aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots im Mietrecht vor der Weitergabe überhöhter Nebenkosten geschützt sind und diese Regelung in ihrer derzeitigen Form die Verwendung von Biomethan und anderen grünen Gasen schlechter stellt.

Vorbemerkung

Die Bioenergieverbände begrüßen die großen klimapolitischen Ambitionen der neuen Bundesregierung und die vielen im Koalitionsvertrag bereits angekündigten Einzelmaßnahmen. Nun gilt es die Ziele und Vorhaben weiter auszuarbeiten und in konkrete Gesetzgebungsprozesse zu überführen. Dabei muss auch die Bioenergie als Problemlöser bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen eine wichtige Rolle spielen. Bioenergie stellte 2021 mit 86 % mit großem Abstand die wichtigste erneuerbare Wärmequelle dar (feste Biomasse: 132,8 TWh; gasförmige Biomasse: 17,4 TWh; flüssige Biomasse: 2,9 TWh).¹

In Bezug auf den Gebäudewärmesektor stellt das Ordnungsrecht neben dem nationalen Emissionshandel (nETS) und der finanziellen Förderung das zentrale Anreizinstrument dar. Die von den Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag beschlossene Pflicht zum Einsatz von 65 Prozent erneuerbaren Energien in neuen Heizungen kann bei adäquater Umsetzung einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor von fossilen Gasimporten sein.

Im Folgenden nehmen die Bioenergieverbände Stellung zu den für die Bioenergie besonders relevanten Stellen des Konzeptentwurfs. Für darüber hinaus gehende Belange wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

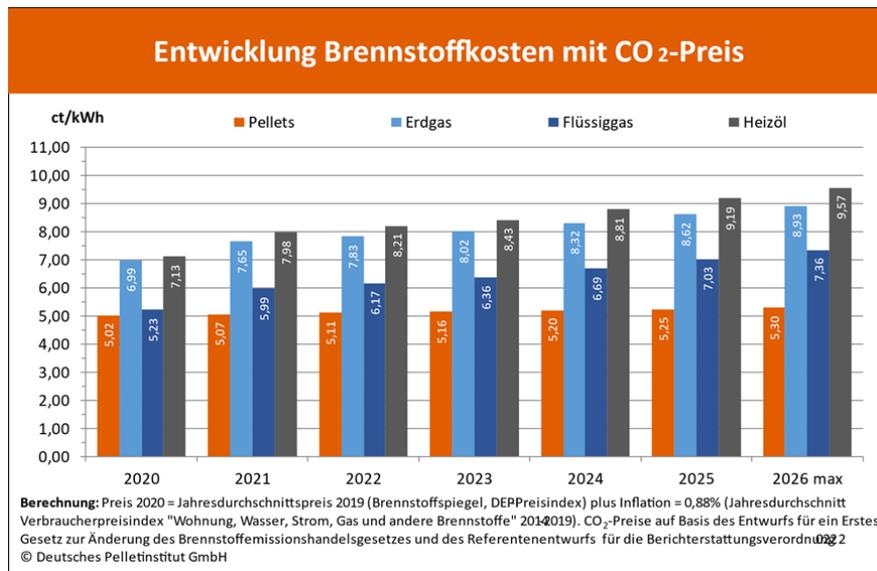
¹ AGEE-Stat:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/hg_erneuerbareenergien_dt.pdf.

1. Grundsätzliches zur Nutzung von Biomasse zur Gebäudebeheizung

Im Konzeptpapier des Bundeswirtschafts- (BMWK) und Bundesbauministeriums (BMBWS) wird Biomasse an gleich mehreren Stellen gemeinsam mit grünem Wasserstoff und strombasierten Brennstoffen genannt oder sogar direkt verglichen. Die Bioenergieverbände stellen klar, dass Biomasse als natürlicher nachwachsender Rohstoff bereits seit langem als nachhaltige Wärmequelle etabliert und verfügbar ist, während grüner Wasserstoff und strombasierte synthetische Brennstoffe weder in nennenswerten Mengen zur Verfügung stehen noch dies in absehbarer Zeit der Fall sein wird. Ein Vergleich dieser Technologien bezüglich Kosten, Mengen und Verfügbarkeit ist daher irreführend und sollte vermieden werden.

1.1. Zum Preisverhältnis von Biomasse und anderen Heizungstechnologien

Das Konzept fußt laut eigener Aussage auf der Annahme, Biomasse werde aufgrund einer hohen Nachfrage in anderen Sektoren voraussichtlich auch mittel- bis langfrist „teurer bleiben“, wobei nicht klar ist, ob sich dies auf das Preisverhältnis zu fossilen Brennstoffen oder auf das Verhältnis zu anderen erneuerbaren Heizungstechnologien bezieht. In Bezug auf feste Biomasse ist diese Aussage schlicht nicht korrekt. Im Gegensatz zu gasförmigen oder flüssigen klimaneutralen Brennstoffen wie Biomethan oder Bioöl gibt es bei klimaneutralen Festbrennstoffen wie z.B. Holzpellets praktisch keine Mehrkosten gegenüber Erdgas, Heizöl oder Kohle; in vielen Fällen sind Holzbrennstoffe sogar günstiger.



Der Einsatz von z.B. Biomethan war in der Vergangenheit tatsächlich mit deutlichen Mehrkosten gegenüber Erdgas verbunden. Angesichts der aktuellen Unsicherheiten auf dem Energiemarkt ist eine Prognose der zukünftigen Mehrkosten kaum möglich. Tendenziell ist jedoch davon auszugehen, dass die Kostendifferenz deutlich abnimmt.

Die Ausgestaltung der Pflicht zum Einsatz von 65 Prozent Erneuerbarer Wärme muss deshalb von keinen Mehrkosten von fester Biomasse und von unklaren aber tendenziell sinkenden Mehrkosten von Biomethan ausgehen.

1.2. Zum Mengenpotenzial von fester Biomasse

Feste Biomasse umfasst in Deutschland Waldholz, forstliche Reststoffe, agrar. Anbaubiomasse, Landschaftspflegematerial, Industrierestholz, Altholz sowie sonstige feste Biobrennstoffe. Sie wird sowohl in Privathaushalten als auch in Biomasseanlagen (BMA) <1 MW und >1 MW genutzt. Fast die Hälfte der in Deutschland genutzten festen Biomasse entfällt dabei auf die Wärmeerzeugung in Privathaushalten. Diese verbrauchen wiederum zu einem Großteil Scheitholz, welches auch aus Industrie- und Derbholtzsortimenten gewonnen wird. Größere Biomasseanlagen nutzen diese Sortimente hingegen nur zu einem geringen Teil, deutlich wichtiger sind hier Waldrestholz, Landschaftspflegeholz, Industrierestholz und andere Nebenprodukte der Holzwirtschaft. Insgesamt beläuft sich die durch die Nutzung fester Biomasse bereitgestellte Energie im Jahr 2021 auf ca. 133 TWh².

Der Klimawandel und der Waldumbau hin zu klimastabilen Mischwäldern werden in den kommenden Jahrzehnten für zusätzliches energetisch nutzbares Biomassepotential aus dem Forst sorgen: Im Zuge des Klimawandels ist mit zunehmenden Dürre- und damit auch Kalamitätsereignissen zu rechnen, die den stofflich nicht verwertbaren und damit lediglich energetisch nutzbaren Schadholzanteil über das heutige Niveau heben werden. Hinzu kommt, dass durch den Waldumbau hin zu klimaangepassten Mischwäldern und dafür notwendige Management- und Pflegemaßnahmen ebenfalls mit einem höheren Energieholzanfall aus dem Wald zu rechnen ist, ebenso durch den höheren Laubholzanteil.

Neben der aus der Forstwirtschaft stammenden festen Biomasse bietet auch der landwirtschaftliche Energieholzanbau (Agroforstsysteme) weitere Biomassepotenziale. Die zusätzlich aus dem landwirtschaftlichen Energieholzanbau (Agroforstsysteme) stammenden Biomassepotenziale können dabei erheblich sein³ und stellen neben Rohstoffen auch positive ökologische Nebeneffekte (Auflockerung der Agrarstruktur, Habitate für Biodiversität, Wind- und Erosionsschutz, Humusaufbau,...) bereit.

Der Fachverband Holzenergie geht mittel- bis langfristig von stabilen bis moderat steigenden Mengenpotenzialen von fester Biomasse aus, auch im Zuge deutscher und europäischer Holzbauinitiativen. Um die Holznutzung insgesamt nicht zugunsten fossiler und energieintensiver Rohstoffe (Stahl, Zement, Glas) oder fossiler Energieträger (Kohle, Öl, Gas) zu begrenzen, sind Einschränkungen der Waldnutzung jedoch zu vermeiden.

1.3. Zum Mengenpotenzial von Biomethan

Europäische Kommission hat sich mit ihrem „REPowerEU“-Plan zum Ziel gesetzt, die Biomethanerzeugung bis 2030 auf 350 bcm (entspricht 366 Terawattstunden [TWh]) zu erhöhen, um die Gasversorgung zu diversifizieren und die Treibhausgasemissionen in den entsprechenden Verbrauchssektoren zu senken. Deutschland weist in Europa mit knapp 10.000 Anlagen (ca. 95 TWh Rohgasproduktion) den größten Biogasanlagenbestand auf, von denen jedoch nur rund 250 Anlagen ins Gasnetz einspeisen (ca. 10 TWh Biomethan).

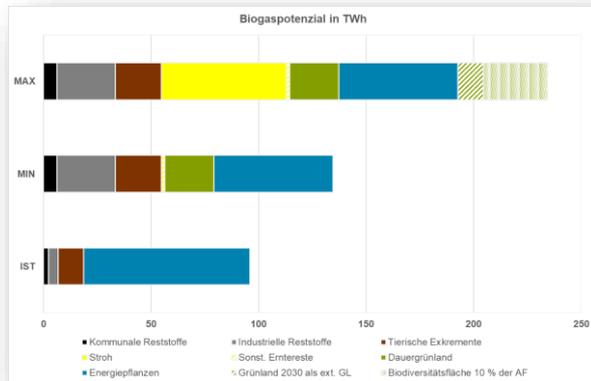
Laut großräumigen Analysen sowohl des Deutschen Biomasse Forschungszentrums (DBFZ) können **rund 2.000 bestehende Biogasanlagen**, die aktuell das Gas noch am Anlagenstandort zu Strom- und Wärmeerzeugung nutzen, allein oder im Verbund mit anderen Anlagen **auf die Gaseinspeisung umgerüstet** werden. Allein dadurch könnte die Biogaseinspeisung auf ca. 35 TWh angehoben werden.⁴

² AGEE-Stat: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/hg_erneuerbareenergien_dt.pdf.

³ Vgl. Agora Energiewende, Agora Verkehrswende, Stiftung Klimaneutralität (2020): „Klimaneutrales Deutschland“ <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland/>; Das Potential aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) in 2050 wird hier mit 102 TWh angegeben.

⁴ Quelle: DBFZ et al (2021), Bioenergie – Potentiale, Langfristperspektiven und Strategien für Anlagen zur Stromerzeugung nach 2020 (BE20plus). Dies deckt sich mit der unabhängig durchgeführten Analyse in DVGW (2019), Potentialermittlung zur Erzeugung erneuerbarer Gase mittels Methanisierung (EE-Methanisierung).

Für einen weiteren Ausbau müssten entweder kleinere Anlagen vergrößert werden, damit sie die Mindestschwelle für eine Gasaufbereitung überschreiten, oder Neuanlagen errichtet werden. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass die **Biogasproduktion in Deutschland ohne eine Ausdehnung der Anbauflächen für Energiepflanzen auf ca. 135 bis 235 TWh ausgeweitet werden könnte.**⁵



Es besteht also noch ein erhebliches Potenzial zur Mobilisierung von Biomethan und die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Potenzial zu mobilisieren. Auf dieser Basis sollte die Bundesregierung unverzüglich einen im „Repower EU“-Plan der Europäischen Kommission vorgesehen umfassenden **Aktionsplan Biomethan** entwerfen, der konkrete mittel- und längerfristige Ausbauziele und Maßnahmen enthält. Den ersten Schub kann ein Sofortmaßnahmenprogramm zur Beseitigung von Hemmnissen und Hürden leisten, so dass sowohl kurz- als auch mittel- bis langfristig Biomethanpotenziale erschlossen werden können, auch für die Nutzung im Gebäudesektor. Teil eines solchen Sofortmaßnahmenprogramms sollten sein:

- **Die Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau**, z.B. durch die baurechtliche Privilegierung von Biogasaufbereitungs- und -einspeiseanlagen im Baugesetzbuch (BauGB), eine vereinfachte Trassenfindung sowie die Informationsaufarbeitung auf kommunaler Ebene im Rahmen der geplanten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung.
- **Eine Senkung der Investitionskosten für den Anlagenbetreiber**, u.a. durch eine Novellierung der Kostenaufteilungsregelungen in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und eine Investitionskostenförderung.
- **Den Abbau von Handelshemmnissen**, z.B. durch die Möglichkeit im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Rohbiogasmengen bereits vor der Einspeisung ins Gasnetz nach Einsatzstoffen zu teilen.

Der Abbau dieser Hemmnisse trägt dazu bei, dass der Biomethanmarkt zügig auf eine steigende Nachfrage reagieren kann und wirkt so einem Anstieg des Biomethanpreises aus Knappheitsgründen entgegen.

⁵ Quelle: Abfälle, Reststoffe, Nebenprodukte, Energiepflanzen und Aufwuchs von Dauergrünland nach DVGW (2019), Ermittlung des Gesamtpotenzials erneuerbarer Gase zur Einspeisung ins deutsche Gasnetz; Aufwuchs von extensiv genutztem Grünland und Biodiversitätsflächen in 2030 nach Annahmen für das Jahr 2030 und Berechnungen des Fachverband Biogas e.V

1.4. Vorschlag für Nachhaltigkeitskriterien beim Einsatz von Biomasse

Die Bioenergieverbände können den Wunsch nachvollziehen, nur den Einsatz „nachhaltiger“ Biomasse als Erfüllungsoption anzuerkennen. Zur Umsetzung sollte nach Auffassung der Bioenergieverbände auf die bereits rechtlich etablierten Nachhaltigkeitskriterien und Größengrenzen der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (EU 2018/2001 – RED II) zurückgegriffen werden. Die RED II definiert umfangreiche und rechtlich verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für die Wärmeerzeugung aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse sowie den Nachweis für die Einhaltung mittels unabhängiger Zertifizierung. Zur Vermeidung konkurrierender und inkongruenter Nachhaltigkeitsanforderungen darf hier nach Ansicht der Bioenergieverbände nicht von den europarechtlichen Vorgaben der RED II abgewichen werden, auch um internationale Verzerrungen und unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Die RED II-Kriterien sind zudem nicht nur in einem umfassenden Rechtssetzungsprozess auf EU-Ebene definiert worden, sondern auch in der Praxi bereits bekannt und angewendet. Einen nationalen Alleingang für die Definition eigener Nachhaltigkeitskriterien oder abweichender Größenschwellen lehnen die Bioenergieverbände entschieden ab.

2. Zur Abstufung der Erfüllungsoptionen

Die Bioenergieverbände sind strikt gegen eine Abstufung zwischen den verschiedenen Erfüllungsoptionen. Gegen eine solche Abstufung sprechen mehrere Gründe.

Erstens: Für die Senkung von Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor ist es entscheidend, Eigentümern eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren, damit sie den Weg wählen, der am besten zu ihren Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Nicht immer ist dies der vom Bundeswirtschafts- (BMWK) und Bundesbauministerium (BMBWS) anscheinend präferierte Weg der Installation einer Wärmepumpe bzw. des Wärmenetzanschlusses. Für Eigentümer kann dies besonders interessant sein, wenn:

- Laufende höhere Brennstoffkosten besser ins Wirtschaftskonzept des Eigentümers bzw. seiner Mieter passen als eine einmalige und dann umso höhere Investition in eine Neuanlage oder eine Gebäudesanierung.
- Aufgrund eines hohen Wärmebedarfs die Effizienz einer Wärmepumpe sehr niedrig und mit entsprechend höheren Kosten verbunden wäre als die Nutzung von Holzbrennstoffen oder Biomethan.
- Aufgrund von z.B. Engpässen in der Bauwirtschaft eine Sanierung erst mit deutlichem Zeitverzug möglich ist.
- Ein Gebäude z.B. aus Denkmalschutzgründen nicht hinreichend saniert werden kann und keine Möglichkeit zum Anschluss an ein defossilisiertes Wärmenetz mit günstigen Anbieterpreisen besteht.
- Regional große Mengen an günstigen Holzbrennstoffen anfallen.

Zweitens: Aus Systemsicht ist ein breiter Technologiemix einer Fokussierung auf Elektrifizierung und Wärmenetze vorzuziehen.

- Eine Diskriminierung von Bioenergie als erneuerbare Energie zweiter Klasse ist nicht sachgerecht begründet und widerspricht dem Ziel einer Abkehr von fossilen Energien. Die Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (EU 2018/2001) definiert „erneuerbare Energie“ als „Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“ und es erfolgt keine Abstufung in der Wertigkeit. Daher sprechen sich die Bioenergieverbände gegen die Diskriminierung von Bioenergie im Konzept von BMWK und BMWSB aus.
- Derzeit steht in den Wintermonaten nur eingeschränkt erneuerbarer Strom zur Verfügung. Mittelfristig ist somit eine vollständig erneuerbare Stromversorgung im Winter nicht verfügbar.

Stand: 22.08.22

Jede zusätzlich benötigte kWh Strom für neue elektrische Wärmelösungen muss daher fossil erzeugt werden. Eine Priorisierung von elektrischen Wärmelösungen als Ersatz für defekte Biomassekessel wäre somit kontraproduktiv, da sich die Gesamtklimabilanz sogar verschlechtern würde.

- Speziell in Regionen mit einem hohen Stromverbrauch und einer geringen Erneuerbaren Stromerzeugung kann eine weitgehende Elektrifizierung bestehende Engpässe im Stromnetz besonders in den Wintermonaten verschärfen und überlasten. Stromerzeugung und –verbrauch gilt es intelligent zu verknüpfen und nicht zu entkoppeln. Eine Nutzung von biogenen Brennstoffen senkt den Strombedarf und entlastet entsprechend die Netze. Dies gilt deutschlandweit und insbesondere für Süddeutschland mit einer hohen Stromnachfrage, einem großen Rest- und Schadholzanfall, aber einer geringen Windstromerzeugung. Auch Wärmenetze sind dort nicht immer technisch und wirtschaftlich darstellbar.
- Vor allem in urbanen Gegenden steht die Elektrifizierung vor einer großen Herausforderung, genauso wie die vollständige Dekarbonisierung der dort verbreiteten Fernwärmenetze. Die Substitution von fossilen durch klimaneutrale Brennstoffe ist eine kostengünstige Option, dort schnell Treibhausgase einzusparen.
- Aufgrund verschiedener Restriktionen wie Baustoff- und Fachkräftemangel, Planungszeiträumen sowie den üblichen Investitionszyklen können nicht alle Gebäude gleichzeitig energetisch saniert und/oder mit einer Wärmepumpe bzw. einem Wärmenetzanschluss ausgestattet werden. Ein technologieoffener Mix, der Planern, Eigentümern und Handwerkern möglichst große Freiräume für die jeweils passende Entscheidung lässt, ist Voraussetzung für das zügige Gelingen der Wärmewende.

Drittens: Eine Abstufung ist entweder unwirksam oder verzögert die Wärmewende und führt zu Zusatzkosten für die öffentliche Hand und/oder Hauseigentümer.

Das vorgeschlagene Konzept sieht als Kriterien, die eine Wahl einer Erfüllungsoption aus Stufe 2 zu lassen, vor, dass *„die vorrangigen Erfüllungsoptionen der Stufe 1 aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder zulässig sind oder wirtschaftlich zu unverträglich hohen Kosten führen würden“*, was wiederum *„durch einen Sachkundigen zu bestätigen [ist], nachdem dieser eine Begutachtung von Heizung und Gebäude vorgenommen sowie ein Beratungsgespräch mit dem Gebäudeeigentümer geführt hat.“*

Eine solche Regelung ist im besten Fall unwirksam – im schlechtesten Falle führt sie zu übermäßigem bürokratischen Aufwand sowohl für Eigentümer als auch Planer, Energieberater, Handwerker und für die öffentliche Hand und damit zu zusätzlichen Kosten und Verzögerungen bei der Wärmewende.

Eine Unterteilung der Erfüllungsoptionen in zwei Stufen kann den gewünschten Effekt, die Erfüllungsoptionen der Stufe 1 zu privilegieren, nur dann erfüllen, wenn Sachkundige tatsächlich Willens und in der Lage wären, sich hinsichtlich der Vorschriften auch über den Willen des Gebäudeeigentümer hinweg zu setzen. Die Kriterien müssten deshalb so eng, präzise und empirisch überprüfbar gefasst werden, dass ein Sachverständiger Willens und in der Lage wäre, einem Eigentümer, der auf den Einbau einer festen Biomasseheizung oder eines mit Biomethan befeuerten Gaskessels besteht, eine Bescheinigung zur Zulässigkeit dieser Optionen rechtssicher zu verweigern.

Grundsätzlich ist zu bezweifeln, dass Sachverständige tatsächlich bereit sind einen solchen Konflikt mit Hauseigentümern zu suchen anstatt ihnen die notwendige Bescheinigung wie gewünscht auszustellen. Aber auch Sachverständige, die bereit sind den Konflikt zu suchen, müssten in die Lage versetzt werden, dem Eigentümer rechtssicher die gewünschte Bescheinigung zu verweigern. Zu diesem Zweck müssten die Kriterien sehr eng und empirisch klar überprüfbar sein. Das Konzept von BMWK und BMWSB nennt keine solchen Kriterien, weshalb unklar ist, ob selbst willige Sachkundige überhaupt in die Lage versetzt werden könnten, eine Privilegierung bestimmter Erfüllungsoptionen durchzusetzen. Aber selbst wenn solche engen und empirisch klar überprüfbaren Kriterien gefunden werden könnten und Sachkundige Willens sind, auf ihrer Basis einen Konflikt mit dem Hauseigentümer zu suchen, ist stark zu bezweifeln, dass diese Verfahren in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

In sämtlichen Behörden und Handwerksbetrieben besteht akuter Fachkräftemangel, so dass der Überprüfungsprozess und damit die Wärmewende deutlich verzögert würden und die Kosten für die öffentliche Hand und/oder den Hausbesitzer unverhältnismäßig steigen würden. Neben der Wärmewende und dem Klimaschutz dürfte auch die Akzeptanz für politische Vorgaben, die erkennbar realitätsfern sind, leiden. Angesichts des großen zeitlichen Drucks der Wärmewende und des Vorhabens der Regierungsparteien, Hemmnisse und Hürden für den Ausbau Erneuerbarer Energien abzubauen, ist eine Unterteilung der Erfüllungsoptionen deshalb nicht sinnvoll und wird als kontraproduktiv abgelehnt.

3. Weitere Anmerkungen

3.1. Zum Verbot der Weitergabe der Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe

Im Konzept vom BMWK und BMWSB wird vorgeschlagen, dass beim Einsatz von Biomethan oder anderen grünen Gasen der Vermieter die Kosten übernimmt, die über den Grundversorgungstarif für Gas hinausgehen. Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung ab.

Die Regelung ist – anders als im Konzeptpapier suggeriert – nicht notwendig, um Mieter vor überzogenen oder nicht-gerechtfertigten Kosten zu schützen. Mieter sind grundsätzlich aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots im Mietrecht (§ 556 Abs. 3, § 560 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) davor geschützt, dass Vermieter eine Erhöhung von Betriebskosten weitergeben, die bei einer vernünftigen Haushaltsführung vermieden werden können. Ein Vermieter kann also nicht beliebig hohe Brennstoffkosten weitergeben, wenn eine andere Form der Heizung, z.B. ein Wärmenetzanschluss, technisch möglich und deutlich günstiger wäre.

Vielmehr dient die Regelung vor allem dazu, die Erfüllungsoption des Einsatzes von Biomethan ohne sachlichen Grund gegenüber anderen Erfüllungsoptionen schlechter zu stellen. Bei allen Erfüllungsoptionen kann ein Vermieter grundsätzlich sämtliche Betriebs- und Investitionskosten, die ihm für die Gebäudebeheizung entstehen, (ggf. gestreckt über mehrere Jahre) an den Mieter weitergeben, auch wenn die Kosten höher sind als bei einer Erdgasheizung. Die Weitergabe der Mehrkosten nur bei Biomethanheizungen einzuschränken dient damit ausschließlich der Privilegierung anderer Erfüllungsoptionen, was aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll ist: Hauseigentümer sollte eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit beim Einsatz Erneuerbarer Energien gelassen werden, um die Wärmewende zügig und kosteneffizient voranzutreiben; darüber hinaus ist ein Technologiemix aus Systemsicht einer Fokussierung auf nur wenige Technologien vorzuziehen.

Für eine weitere Diskussion der analogen Regelung im Kabinettsentwurf des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes wird auf die betreffende [Stellungnahme der Bioenergieverbände](#) verwiesen.

3.2. Zum Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllungsoption

Im Konzept von BMWK und BMWSB soll der Anschluss an ein Wärmenetz nur als Erfüllungsoption gelten, wenn der Wärmeversorger über einen Transformationsplan verfügt, mit dem ein verbindliches Investitionskonzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Wärme oder Abwärme bis 2045 festgelegt wird. Ausgenommen davon sind Netze, die bereits über einen Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien verfügen.

Die Bioenergieverbände können die Anerkennung des Anschlusses an ein Wärmenetz mit Transformationsplan nachvollziehen, möchten aber noch einmal unterstreichen, dass es von zentraler Bedeutung ist, Netze, die bereits über mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien verfügen, von der Pflicht zur

Vorlage eines Transformationsplans auszunehmen. Netze, die bereits über 65 Prozent erneuerbare Wärme verfügen, sind typischerweise die weit verbreiteten ländlichen Nahwärmenetze auf Basis von Holz und/oder Biogas, die nur über vergleichsweise wenige Anschlussnehmer und kleinere Durchsatzmengen verfügen. Die Kosten und der Aufwand für die Erstellung eines Transformationsplans sind gemessen an der Anzahl der Wärmekunden und der abgesetzten Wärmemengen für solche Wärmenetze unverhältnismäßig.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de